

Informationen und Unterlagen 2021

AVFin/16.12.2020

1 Besoldungstabellen

Als elektronische Beilage erhalten Sie die aktualisierten Besoldungstabellen 2021 sowohl im [PDF-Format](#) als auch im [MS-Excel-Format](#). Die Besoldungstabellen umfassen die Lohnbänder 1 bis 6 sowie die Zoneneinteilung der Lohnklassen. Zusätzlich erhalten Sie eine Übersicht zur jeweiligen Einreihung in die Lohnbänder.

2 Lohnanpassung

Der Grosse Rat genehmigte am 2. Dezember 2020 im Rahmen der kantonalen Budgetbotschaft 2021 den Beschluss des Regierungsrates vom 24. November 2020, wonach keine generelle und individuelle Anpassung der Besoldungen des Staatspersonal erfolgt. Der jährliche Stufenanstieg der Löhne der Lehrpersonen ist gesetzlich vorgegeben. Der Regierungsrat hat hier keinen Handlungsspielraum.

	generell	individuell
Lehrpersonen	0.0 %	1.0 % » 0.0 %
Verwaltungspersonal	0.0 %	0.0 %

Innerhalb der Lohnkurve der Lehrpersonen ist durchschnittlich 1 % individueller Besoldungsanstieg eingerechnet (welcher grundsätzlich nicht ausgesetzt werden kann). Die effektiven Abstufungen zwischen den einzelnen Lohnpositionen liegen bei 2.3 % bis 1.8 % (Positionen 1-13) und 1.1 % bis 0.9 % (Positionen 14-28). Lehrpersonen in Lohnposition 28 haben das Maximum erreicht, womit deren individuelle Lohnanpassung folglich bei 0 % liegt. Daraus resultiert über alle Lehrpersonen eine durchschnittliche Lohnanpassung von 1 %. Austritte/Pensionierungen kompensieren diesen Wert summarisch über den gesamten Kanton auf rund 0 %. Folglich ist je nach Alter der Lehrpersonen von unterschiedlichen lokalen Auswirkungen auszugehen.

3 Vaterschaftsurlaub

Per 1.1.21 wird schweizweit ein Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen eingeführt. Das Bundesgesetz über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbssersatzgesetz, EOG) regelt die Voraussetzungen für den Vaterschaftsurlaub sowie die detaillierten Bestimmungen für den Vaterschaftsurlaub. Unter anderem gilt:

Anspruchsberechtigt ist der Mann, der

- im Zeitpunkt der Geburt des Kindes der rechtliche Vater ist oder dies innerhalb der folgenden sechs Monate wird;
- während der neun Monate unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHVG obligatorisch versichert war (bei einer Geburt vor dem 9. Schwangerschaftsmonat wird diese Voraussetzung entsprechend verkürzt);
- in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat; und
- im Zeitpunkt der Geburt des Kindes Arbeitnehmer ist.

2/5

Sind die Voraussetzungen erfüllt, besteht gemäss Bundesrecht sowie der [Richtlinie betreffend Vaterschaftsurlaub für Lehrpersonen vom 11.12.2020](#) ab 1.1.2021 Anspruch auf Vaterschaftsurlaub:

- Der Vaterschaftsurlaub entspricht bei Lehrern dem doppelten wöchentlichen Pensum zum Zeitpunkt der Geburt und bei übrigem Personal zwei Wochen bezahlten Urlaub. Während dieser Zeit besteht Anspruch auf die volle Besoldung gemäss Beschäftigungsgrad zum Zeitpunkt der Geburt.
- Der Vaterschaftsurlaub muss innert sechs Monaten nach Geburt des Kindes nach Rücksprache mit der Schulleitung bezogen werden. Er kann wochen- oder tageweise bezogen werden.
- Kann der Vaterschaftsurlaub infolge Krankheit oder Unfall nicht bezogen werden, besteht Anspruch auf Nachgewährung, sofern ein ärztliches Attest vorliegt.
- Der Vaterschaftsurlaub ist nach Möglichkeit bis zum Austritt zu beziehen. Es erfolgt keine Verlängerung des Dienstverhältnisses um die nicht bezogenen Urlaubstage.

4 Anpassung Ausbildungszulage

Per 1.8.2020 wurde das Bundesgesetz über die Familienzulagen bezüglich des Alters für die Ausbildungszulage geändert. Bisher haben Eltern, deren Kind eine nachobligatorische Ausbildung beginnt und noch nicht 16 Jahre alt ist, keinen Anspruch auf eine Ausbildungszulage (sondern nur auf die Kinderzulage). Neu wird mit Beginn der nachobligatorischen Ausbildung die Ausbildungszulage ausgerichtet, sofern das Kind das 15. Altersjahr vollendet hat.

Zudem wird die Ausbildungszulage per 1.1.2021 von 250 auf 280 Franken pro Monat und Jugendliche bzw. Jugendlicher erhöht.

5 Besoldungsnebenkosten / Lohnabzüge

AHV/IV/EO Der über die Erwerbsersatzordnung (EO) entschädigte Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen wurde am 27.9.2020 mit der Volksabstimmung angenommen und tritt am 1.1.2021 in Kraft. Zu seiner Finanzierung wird der EO-Beitragssatz ab dem 1.1.2021 von 0.45 auf 0.5% erhöht.

Der Abzug beträgt neu
» **5.3 %** je AN und AG (bisher 5.275 %)

FAK Der Abzug beträgt neu
» **1.5 %** für AG (bisher 1.8 %)

PK Der maximale Koordinationsabzug beträgt neu
» **21'510 Fr.** (bisher 21'330 Fr.)
Weitere Informationen erteilt die [Pensionskasse Thurgau](#).

NBU Der NBU-Abzug von 0.5 % für Arbeitnehmer ist für Lehrpersonen verbindlich einzuhalten. Eine Abweichung des lokalen Versicherungsbeitrags geht zu Lasten respektive zu Gunsten des Arbeitgebers.

6 Besoldungseinstufung 2021 – Besitzstandswahrung Lehrpersonen

Anfang Dezember 2020 sind die Schulgemeinden per E-Mail betreffend Stufenanstieg und Besitzstandswahrung 2021 der jeweils betroffenen Lehrpersonen informiert worden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das AV-Einstufungsteam (avanstellungen@tg.ch, 058 345 57 94).

7 Beitragsleistungen

Revision Beitragsgesetz per 1.1.2020

Wie wir bereits mehrfach informiert haben, wurde das Beitragssystem einer Revision unterzogen. Das revidierte Gesetz über Beitragsleistungen an Schulgemeinden (RB 411.61) trat auf den 1.1.2020 in Kraft und wird erstmals 2021 abgerechnet. Die Revision und beinhaltet folgende Änderungen.

	bis 2019	ab 2020 (Revision)																								
Normsteuerfuss § 2	100%	93%																								
Teilsteuerfüsse Besoldungsaufwand / übrigem Aufwand und Schultyp §§ 8 und 9	entspricht <u>nicht</u> den effektiven Verhältnissen <table border="1" style="width: 100%; margin-top: 5px;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">BA</th> <th style="text-align: center;">üA</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>PSG</td> <td style="text-align: center;">32%</td> <td style="text-align: center;">30%</td> </tr> <tr> <td>SSG</td> <td style="text-align: center;">25%</td> <td style="text-align: center;">13%</td> </tr> <tr> <td>VSG</td> <td style="text-align: center;">57%</td> <td style="text-align: center;">43%</td> </tr> </tbody> </table>		BA	üA	PSG	32%	30%	SSG	25%	13%	VSG	57%	43%	entspricht den effektiven Ver- hältnissen <table border="1" style="width: 100%; margin-top: 5px;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">BA</th> <th style="text-align: center;">üA</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>PSG</td> <td style="text-align: center;">40%</td> <td style="text-align: center;">24%</td> </tr> <tr> <td>SSG</td> <td style="text-align: center;">18%</td> <td style="text-align: center;">11%</td> </tr> <tr> <td>VSG</td> <td style="text-align: center;">58%</td> <td style="text-align: center;">35%</td> </tr> </tbody> </table>		BA	üA	PSG	40%	24%	SSG	18%	11%	VSG	58%	35%
	BA	üA																								
PSG	32%	30%																								
SSG	25%	13%																								
VSG	57%	43%																								
	BA	üA																								
PSG	40%	24%																								
SSG	18%	11%																								
VSG	58%	35%																								
Abschöpfung finanzstärkere Schulen § 10	75% aus dem Überhang des Besoldungsaufwandes	<ul style="list-style-type: none"> je 50% Lastenteilung zwischen finanzstärkeren SG und Kanton Berechnungsbasis Überhang Besoldungsaufwand 																								
Besondere Belastung (Härtefall) § 11	110 Steuer% aufgrund unbeeinflussbarer Faktoren	102 Steuer% aufgrund unbeeinflussbarer Faktoren																								

Darüber hinaus wurde die Praxis in den Bereichen der medizinischen Pflegeleistungen in der Sonderschulung sowie Integration und Asylwesen gesetzlich verankert.

Verordnungsänderungen per 1.1.2021

Für 2021 erfolgen mit [RRB Nr. 730 vom 15.12.2020](#) nur geringfügige Anpassungen der Parameter in der Beitragsverordnung (RB 411.611):

- Besoldungsnebenkosten (§ 1):
Diese werden aufgrund der effektiven Beitragssätze von 20.1 % auf 19.9 % reduziert.
- Beitragszahlung und Abschöpfungsbeitrag (§ 20):
Den zur Zahlung eines Abschöpfungsbeitrags verpflichteten Schulgemeinden wird

4/5

Ende Juli 80 % ihrer mutmasslichen Zahlung, Ende Oktober der Restbetrag in Rechnung gestellt. Bisher wurden Ende Juli 70 % in Rechnung gestellt. Den beitragsberechtigten Schulgemeinden werden wie bisher Ende März und Ende Juli von je 40 % der zu erwartenden Kantonsbeiträge ausgerichtet. Die Restzahlung erfolgt Ende Oktober.

- Die übrigen Parameter bleiben auf dem Niveau 2020. Da mit RRB Nr. 680 vom 24.11.20 eine generelle Lohnanpassung von 0 % festgelegt wurde, bleiben auch die Lektionenansätze sowie die Anrechnung der Schulleitungsbesoldung auf dem Vorjahreswert bestehen.
- Präzisierungen im Ablauf der Beitragsberechnungen:
In der Verordnung wird präzisiert, dass nach der Schlusszahlung Änderungsentscheide aufgrund allfälliger Rekurse möglich sind. Darüber hinaus ändert sich im Ablauf nichts. Die Präzisierungen sind nötig, nachdem mit der Revision des Beitragsgesetzes eine neue Systematik bei der Abschöpfung eingeführt wurde. Gemäss § 2 Abs. 4 Beitragsgesetz wird die Hälfte der Beitragsleistungen an die finanzschwächeren Schulgemeinden aus den Abschöpfungsbeiträgen der finanzstarken Schulgemeinden finanziert. Damit ist es neu möglich, dass nach der Schlusszahlung aufgrund eines Rekurses einer Schulgemeinde noch Korrekturen für die abzuschöpfenden Schulgemeinden resultieren.
- [Individueller Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen 2020](#):
Dieser wird auf Basis des Rasters im RRB festgelegt.

Berechnungshilfen

Die [Berechnungshilfen auf www.av.tg.ch](http://www.av.tg.ch) wurden entsprechend angepasst.

8 Terminliste Unterlagen

Die [Terminliste 2021](#) wird Ihnen ebenfalls als elektronische Beilage zugestellt. Beachten Sie, dass die Termine verbindlich sind!

9 Botschaften zu Budget und Jahresrechnung sowie Finanzplan sind digital einzureichen

Wir bitten Sie, die Botschaften zu Budget und Jahresrechnung sowie den Finanzplan digital an avkfin@tg.ch zu übermitteln. Physische Exemplare sind nicht einzureichen. Die Einreichungsfristen sind:

• Botschaft zum Budget 2021	per 30.4.
• inkl. Finanzplan 2022-24 (Detailansicht möglichst in MS-Excel)	per 30.4.
• Botschaft zur Jahresrechnung 2020	per 30.6.

Selbstständiger Import / Erfassung der Jahresrechnung in EdIS-SVFIN durch die Schulgemeinde

Wir weisen Sie darauf hin, dass die elektronische Meldung der Jahresrechnung von den Schulgemeinden selbstständig in EdIS-SVFin vorzunehmen ist. Die Jahresrechnungen sind jeweils nach **Verbuchung der Verwendung des Ertrags-/ Aufwandüberschusses** zu importieren. Zusätzlich ist der Erfolg vor Verbuchung der Verwendung des Ertragsüberschusses inklusive Verwendungszweck manuell zu erfassen (unter "weitere Angaben"). Dabei stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Import der Abacus-Export-Datei anhand der [Schritt-für-Schritt-Arbeitsanleitung](#)
- Manuelle Erfassung anhand der [Kurzübersicht Erfassung Jahresrechnung](#)

Wir bitten Sie, die Jahresrechnung baldmöglichst, spätestens aber bis 30.6. zu importieren/erfassen.

10 Weiterbildungsprogramm 2021 - AV Finanzen

Frühlingstreffen für Schulpflegen und Finanzverantwortliche	Durchführung 1	26. April (Mo)
	Durchführung 2	28. April (Mi)
Einführung für neue Schulpflegen und Finanzverantwortliche		
Modul 1 – Anstellung und Besoldung in Schulgemeinden		16. Juni (Mi)
Modul 2 – öffentlich-rechtliches Rechnungswesen		25. Aug. (Mi)
Modul 3 – Beitragssystem der Thurgauer Schulgemeinden		03. Nov. (Mi)
Finanzplanung in Schulgemeinden		22. Sept. (Mi)
Beitragssystem im Überblick		24. Nov. (Mi)

Vorbehalten bleiben Änderungen aufgrund allfälliger Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Corona-Virus.

Die Anmeldung für die Weiterbildungen erfolgt via <https://www.phtg.ch/weiterbildung/uebersicht/schulfuehrung/bildungsangebot-amt-fuer-volksschule/>

Beilagen als Link:

- Besoldungstabellen Lehr-/Verwaltungspersonal 2021 im [PDF-Format](#) und [MS-Excel-Format](#)
- [Terminliste 2021](#)
- [Merkblatt Besoldungen ab Januar 2021](#)
- [Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen 2020](#)
- [RRB Nr. 730 – Verordnung betreffend die Änderung der Beitragsverordnung](#)